

DR. GEORG GANNER & RECHTSANWÄLTE

IN REGIEGEMEINSCHAFT

DR. OTHMAR MAIR



MANDATSVEREINBARUNG / VOLLMACHT

Mandantschaft:

Vor- und Nachname:.....
- im Folgenden einheitlich und geschlechtsneutral Mandantschaft genannt -

Adresse:.....

Telefon, E-Mail, Fax:.....

Geb. Datum:.....

Firmenwortlaut, FN, UID Nr.:.....

Rechtsschutzversicherung, Polizze:.....

Kontodaten:.....

(zur allfälligen Vorlage bei Behörden / Dritten etc.)

beauftragt für sich und ihre Rechtsnachfolger **Rechtsanwalt Dr. Georg Ganner, geb. 13.09.1977 (RA) wie folgt:**

a) Mandatsgegenstand:

Kauf-/Schenkungs-/Übergabe-/WE-Begründungs-/Abtretungsvertrag: Bemessungsgrundlage: Abtretungs-/Kaufpreis/Verkehrswert

.....

Von Mandantschaft zu leistendes Akonto: EUR (Fälligkeit des Akontos: unverzüglich)

b) Generalvollmacht:

Die Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt Rechtsanwalt Dr. Georg Ganner, sie in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, öffentlichen und privaten Angelegenheiten, bei allen Gerichten, Behörden, den Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei allen anderen juristischen und natürlichen Personen zu vertreten (§ 8 RAO), Kauf-, Tausch- und Teilungsverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern oder entgeltlich zu erwerben, Entschädigungsvereinbarungen zu schließen, Bürgschaftserklärungen abzugeben, Anleihen, Darlehens- und Kreditverträge zu schließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, Vergleiche jeder Art abzuschließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erberklärungen zu überreichen oder Erbschaften auszuschlagen, Gesellschaftsverträge zu errichten und abzuändern, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen sowie Rechte aller Art unentgeltlich aufzugeben. Dritte, insbesondere Banken, Versicherungen, Ärzte und Krankenanstalten werden gegenüber RA Dr. Georg Ganner hinsichtlich der diese treffenden Verschwiegenheitspflichten sowie dem Bankgeheimnisse entbunden und ausdrücklich ermächtigt, RA Dr. Georg Ganner alle von diesem gewünschten Informationen die Mandantschaft betreffend zukommen zu lassen.

c) Prozessvollmacht:

Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Georg Ganner gem. § 31 ZPO und ermächtigt ihn, sie und ihre Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlichen Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO, abzuschließen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, als Ersatzperson Behebungen von Postzustellungen aller Art vorzunehmen, bei Konkursverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, einen Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachten wird. Der RA darf sich im Rahmen des erteilten Mandats durch angestellte Rechtsanwaltsanwärter, in seiner Kanzlei tätige Richteramtsanwärter oder andere Rechtsanwälte und deren befugte Rechtsanwaltsanwärter und Richteramtsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Es gilt die Abrechnung nach den gesetzlichen Tarifansätzen und Bemessungsgrundlagen (RATG, NTG, AHK) zzgl. 20% USt. und zuzüglich aller Barauslagen, Gebühren und Abgaben (wie die Grst, Eintragungsgebühr, udgl.) ausdrücklich vereinbart. Die Mandantschaft und der RA vereinbaren ausdrücklich Teilabrechnungen. Der RA ist daher berechtigt laufend Teil-, Zwischenabrechnungen vorzunehmen und Kostenvorschüsse zu verlangen.

Innsbruck, am

Unterschrift der Mandantschaft

Unterschrift RA:

Wilhelm Greil Straße 14/2, A-6020 Innsbruck

t.: +43-512-583820 f.: +43-512-583820-11 office@ra-ganner.at www.ra-ganner.at

R-807368 Mitglied im Treuhandverband der Tiroler Rechtsanwaltskammer

UID: ATU 6218348 Geschäftskonto 599118 BLZ 36000 IBAN AT28360000000599118 BIC: RZTIAT22 Anderkonto

713321 BLZ 36000 IBAN AT803600000000713321 BIC: RZTIAT22

-Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den unterfertigenden Rechtsanwalt-

GANNER
RECHTSANWALT

Council of Bars and Law
Societies of Europe (CCBE)

Juristische Mitarbeiterin:

Mag.^a Iris Erricher

Assistentinnen:

Mandijana Tolic

Isabella Pancheri

Betriebswirtin:

Mag.^a Claudia Houdek

d) Stimm- und Strafvollmacht:

Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Georg Ganner sie in allen Strafsachen vor Gerichten, Verwaltungs-(straf)behörden, Finanzstrafbehörden und Disziplinarbehörden der Gebietskörperschaften und der Körperschaften öffentlichen Rechts zu verteidigen bzw. zu vertreten und als Rechtsbeistand ihre Rechte wahrzunehmen. Weiters erteilt sie Machthabervollmacht gem. § 455 Abs. 3 StPO für das Verfahren.

Die (unter Punkt 1 angeführte) Mandantschaft beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Georg Ganner, sie als Gesellschafter bei Gesellschafterbeschlussfassungen oder für sie als Organwalter in Sitzungen und Versammlungen das Stimmrecht auszuüben.

f) Entbindung aus der Verschwiegenheitspflicht:

Dritte, insbesondere Banken, Versicherungen, Ärzte und Krankenanstalten werden gegenüber RA Dr. Georg Ganner hinsichtlich der diese treffenden Verschwiegenheitspflichten sowie dem Bankgeheimnisse entbunden und ausdrücklich ermächtigt, RA Dr. Georg Ganner alle von diesem gewünschten Informationen die Mandantschaft betreffend zukommen zu lassen.

g) Informations- und Mitwirkungspflicht:

Der Mandant verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Tatsachen sowie nachträgliche Änderungen derselben, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandates von Bedeutung sein könnten, dem RA unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Ist der Mandant Unternehmer, ist er verpflichtet, dem RA seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) sowie den beim Finanzamt registrierten Firmenwortlaut und Firmensitz bekanntzugeben. Der RA ist berechtigt diese Informationen bei den Registergerichten auf Kosten der Mandantschaft einzuholen. Die Vertretung der rechtlichen Interessen der Mandantschaft durch den RA entbindet die Mandantschaft nicht von deren Mitwirkungspflicht bzw. von der Pflicht als Partei am Verfahren teilzunehmen. Wenn die Mandantschaft Konsument ist, steht ihr nur bei einem außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten des RA erteilten Mandates oder bei einem durch ein Fernkommunikationsmittel (E-Mail, Fax, Telefon usw.) übermittelten Mandatsvertrages ein Rücktrittsrecht zu und kann der Mandant den Rücktritt binnen 14 Tagen erklären. Der Lauf dieser Frist beginnt mit Ausfolgung dieser Urkunde (frühestens mit Zustandekommen des Vertrages). Der Gesetzestext der betreffenden Rechtsnorm (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) sowie ein Muster-Widerrufsformular (dieses ist im Anschluss auch hier eingefügt) kann im Internet unter folgender Adresse oder direkt beim RA bezogen werden: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008947>. Die Mandantschaft verzichtet ausdrücklich auf dieses Rücktrittsrechtes und ersucht, dass der Rechtsanwalt sofort mit der Erbringung der anwaltlichen Leistungen beginnt.

h) Verrechnung nach gesetzlichen Tarifansätzen:

Es wird die Honorarabrechnung nach den gesetzlichen Tarifansätzen und Bemessungsgrundlagen (RATG, NTG, AHK) zzgl. 20% USt. und zuzüglich aller Barauslagen, Gebühren und Abgaben (wie die Grst, Eintragungsgebühr, udgl.) ausdrücklich vereinbart. Bei Streitwerten bis 15.000,-€ gilt ein Mindeststundensatz von EUR 300,-€ zuzüglich Ust. und zuzüglich aller Barauslagen als vereinbart. Soweit der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wird soweit diese Deckung gewährt, vom RA mit der Rechtsschutzversicherung abgerechnet. Der Mandant hat diesfalls lediglich allfällige Differenzbeträge, dh jenen Teil der Vertretungskosten zu ersetzen, die vom Deckungsumfang der Rechtsschutzversicherung nicht erfasst sind – insb. die Korrespondenz mit der RS-Versicherung sowie die neben dem Einheitssatz anfallenden Einzelleistungen, zu bezahlen. Die Mandantschaft und der RA vereinbaren ausdrücklich Teilabrechnungen. Der RA ist daher berechtigt laufend Teil-, Zwischenabrechnungen vorzunehmen und Kostenvorschüsse zu verlangen. Sämtliche Honorare sind bei Rechnungslegung binnen 7 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte die Mandantschaft fällige Honorare ganz oder teilweise nicht fristgerecht bezahlen so ist der RA nicht an die gewährten Abschläge bzw. Pauschalhonorare gebunden. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.A. vereinbart. Der RA ist im Fall des Zahlungsverzuges der Mandantschaft berechtigt die gesetzlich-, tariflichen Leistungen von der Mandantschaft zu fordern. Soweit der Rechtsanwalt Honorarabschläge oder Pauschalhonorare vereinbart gelten diese ausschließlich für den Fall der jeweils fristgerechten Bezahlung durch die Mandantschaft. Die Vertragsteile vereinbaren, dass sämtliche der Honorarvereinbarung der Schriftform bedürfen. (Ein Abgehen von den in diesem Punkt getroffenen Vereinbarungen durch Emailkorrespondenz ist hierbei nicht ausreichend.) Die getroffenen Vereinbarungen gelten auch für künftige zusätzliche Auftragserteilungen, welche sowohl mündlich, wie auch per mail oder schriftlich von der Mandantschaft an den RA erteilt werden.

i.) Sonstiges

Die Mandantschaft erklärt vom RA ausführlich über das Prozesskostenrisiko, insbesondere die Bestimmungen der §§ 40ff ZPO über die Kostentragung im Fall des Prozessverlustes aufgeklärt worden zu sein. Die Mandantschaft bestätigt vom RA aufgeklärt worden zu sein, dass im Fall des Prozessverlustes neben den Kosten des RA laut dieser Vereinbarung auch die Kosten der Vertretung des Gegners sowie allfälliger Sachverständigen entsprechend der gerichtlichen Entscheidungen an den Gegenvertreter bzw. den/die Sachverständigen von der Mandantschaft oder dessen Rechtsschutzversicherung zu bezahlen ist. Die Mandantschaft erklärt vom RA darüber aufgeklärt worden zu sein, dass allfällige bestehende Rechtsschutzversicherungen im Fall der Deckungszusage lediglich die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung allfälliger Abschläge laut Versicherungsvertrag und nur bis zur Höhe der Versicherungssumme übernehmen. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so erstreckt sich das erteilte Mandat auch auf die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche der Mandantschaft gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Die Mandantschaft bestätigt vom RA über das Risiko für den Fall der Insolvenz des Gegners/Vertragspartners umfassend aufgeklärt worden zu sein. Insbesondere bestätigt die Mandantschaft vom RA über die Uneinbringlichkeit der Forderungen der Mandantschaft sowie der Kostenersatzansprüche aufgeklärt worden zu sein. Die Beendigung dieses Mandates bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. (dh ein schriftliches Kündigungsschreiben. (Email reicht hierzu nicht aus.) Die Kündigung ist von der Mandantschaft eingeschrieben an die Postanschrift des RA zu übermitteln. Diese wird mit dem Datum des Einlangens beim RA wirksam.

Für die rechtswirksame Beauftragung, ist die Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Rechtsanwalt, sowie der Eingang eines allenfalls geforderten Akontobetragtes (siehe Pkt. a) auf dem Konto des Rechtsanwaltes erforderlich. Sollte ein vereinbartes Akonto Pkt. a) nicht fristgerecht am Geschäftskonto des RA einlangen, ist der RA nicht zu Leistungserbringung verpflichtet. Der RA ist berechtigt diese Vereinbarung zum Nachweis der Bevollmächtigung Dritten vorzulegen.

Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Innsbruck. Auf diese Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Innsbruck, am.....

Unterschrift Mandantschaft:

Unterschrift RA: